

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 23. Februar 2026)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Juli 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Marktgebührensatzung)
vom 16. August 1982**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 34 vom 16. August 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2026, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 7/2026 vom 10. April 2026).

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (Kramermarkt) und Spezialmärkte (Lamberti-Markt) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für

1. die Wochenmärkte auf dem Rathausmarkt und dem Pferdemarkt

| | |
|-------------|--------|
| dienstags | 1,05 € |
| donnerstags | 1,15 € |
| samstags | 1,95 € |

die Wochenmärkte in Bloherfelde, Eversten und Kreyenbrück

| | |
|-----------|--------|
| mittwochs | 1,05 € |
| freitags | 1,95 € |

für jeden angefangenen Frontmeter

Sollte ein Markttag verlegt werden müssen (zum Beispiel Feiertag) gilt als Berechnungsgrundlage der Wochentag, an dem der Markt ursprünglich hätte stattfinden sollen.

Die regelmäßig am Markt teilnehmenden Marktbesucher können am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Rabatt in Höhe von zwei Zwölfteln der Jahresgebühr. Die Gebühr wird für das Jahr erhoben und vierteljährlich mit den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November abgerechnet.

2. Kramermarkt, Lamberti-Markt

Kramermarkt für jeden angefangenen und für jeden m² Frontmeter

| | | |
|---|---------|--------|
| a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 m ² Grundfläche, Achterbahn, Riesenräder, Spiel- und Schießgeschäfte | 47,72 € | 6,26 € |
| b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten, Verlosungsgeschäfte | 52,21 € | 6,84 € |
| c) alle übrigen Marktgeschäfte | 51,05 € | 6,26 € |

Für Achterbahnen und Wildwasserbahnen, die über eine Grundfläche von mehr als 1.000 m² verfügen, gilt nachfolgende Staffelung der Gebühr für die in Anspruch genommenen Flächen:

| | |
|---|--------------------------------------|
| - für die ersten 1.000 m ² : | 100 % |
| - für die Quadratmeter 1.001 bis 2.000: | m ² -Preis abzüglich 33 % |
| - für jeden weiteren Quadratmeter: | m ² -Preis abzüglich 50 % |

Lamberti-Markt

| | | |
|---|---------|---------|
| a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten | 72,86 € | 11,38 € |
| b) alle übrigen Marktgeschäfte | 60,34 € | 9,08 € |

(2) Für Kinderkarussells, Kinderschaukeln und Kinderreitbahnen betragen die Gebühren 50 % der Sätze nach Absatz 1 Nummer 2 bezogen auf die jeweiligen Gebührensätze für alle übrigen Marktgeschäfte.

(3) Die Gebühren betragen für

1. Geschäfte ohne festen Standplatz, zum Beispiel Fotografen, Musikanten 6,93 € je Markttag
2. Warenautomaten, Spiel-, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte bis zu einer Standfläche von 1 m² in Abweichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 4,67 € je Gerät und Markttag

(4) Für die auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pferde- und Handwagen beträgt die Gebühr auf

| | |
|--------------------|---|
| den Wochenmärkten | 1,58 € je Fahrzeug und Markttag |
| dem Kramermarkt | 43,12 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes |
| dem Lamberti-Markt | 91,02 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes |

(5) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Das gleiche gilt für die auf einer Marktstraße aufgebauten Geschäfte mit der Maßgabe, dass nur zwei Frontlängen – eine Breite und eine Länge – berücksichtigt werden. Es sind die Frontlängen maßgebend, die sich aus dem Durchmesser des Geschäftes parallel zum Marktgang ergeben. Abs. 6 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

In die Berechnung der Frontlängen werden einbezogen: gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige, die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

(6) Die für jeden Quadratmeter zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäfts umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister, zum Kramermarkt, Lamberti-Markt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Maschinenquittung, die keiner Unterschrift bedarf, ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Marktverwaltung vorzuzeigen.

(2) Die Gebühren für die übrigen Märkte werden durch Bescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:

Kramermarkt am 15. August,
Lamberti-Markt am 15. Oktober.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.

(4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Kann nach dem Rücktritt noch eine anderweitige Vergabe erfolgen, sind von dem zurückgetretenen Marktbesitzer an Verwaltungsgebühren 10 % der Gebühren nach § 2 Absatz 1 beziehungsweise 2 zu entrichten.

§ 6 **Auslagen**

(1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen zu erstatten.

(2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 7 **Mehrwertsteuer**

- entfallen -

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli .2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 7. Juli 1980 in der bisherigen Fassung außer Kraft.